

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2015/2016 – StRefG 2015/2016)

GZ. BMF-010200/0019-VI/1/2015

Die **Akademie der bildenden Künste Wien** nimmt zu dem zur Begutachtung übermittelten Bundesgesetz fristgerecht wie folgt Stellung und bezieht sich hier insbesondere auf **§ 18 Abs. 8 Einkommenssteuergesetz**.

Die Akademie der bildenden Künste Wien fordert, einen Erlass der Grunderwerbssteuer für Universitäten nach dem UG 2002 im Falle des unentgeltlichen Erwerbs von Grundstücken, da diese dadurch in öffentliches Gut übergehen. Dies sollte unabhängig von diesbezüglichen Regelungen für Stiftungen im Gesetz verankert werden.

Die Akademie der bildenden Künste Wien begrüßt grundsätzlich die angestrebte Transparenz bei Spenden sieht aber die in **§ 18 Abs. 8 Einkommenssteuergesetz** geplante Regelung als vor allem im Sinne des Datenschutzes als überschießend an, befürchtet einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand bzw. eine Beeinträchtigung des Spendenaufkommens durch die notwendige Bekanntgabe von Geburtsdaten **und lehnt daher diese Bestimmung** in dieser Normierung ab.

Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung von Empfängern bestimmter als Sonderausgaben absetzbarer Zuwendungen, die Daten des Steuerpflichtigen sowie den von diesem geleisteten Betrag der Finanzverwaltung zu übermitteln, führt zu einer deutlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwands bei den betroffenen Spendenempfänger_innen. Das politische Postulat einer Verwaltungsvereinfachung und Kostensparnis beim Bund kann und darf nicht dazu führen, dass damit andere Institutionen belastet werden, die Arbeit dorthin verlagert wird und damit Kosten entstehen, die im Falle der Universitäten ohnehin wiederum durch den Bund zu zahlen sind. Insbesondere NGOs und karitative Einrichtungen sind aber davon in besonderem Ausmaß betroffen, gibt es hier doch einerseits wenig Erfahrung mit Finanzonline und bPK und andererseits muss es auch im Interesse der Republik sein, dass Spenden direkt zur Verwendung für den Spendenzweck kommen und nicht in Verwaltung gesteckt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Umstände hinzuweisen:

- Elektronische Übermittlung über FinanzOnline führt zu deutlich erhöhtem Verwaltungsaufwand für Universitäten.
- Aus allgemein datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich, v.a. aus dem Blickwinkel des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Frage, weshalb für die steuerliche Absetzbarkeit die Spender_innen der jeweiligen Spendenorganisation neben Vor- und Nachname auch das Geburtsdatum mitzuteilen haben. Sachliche Gründe hiefür sind – außer, dass dieses Datum

für die Ausstattung mit bPK erforderlich ist, die jedoch abgelehnt wird – nicht ersichtlich.

- Die vorgesehene „Strafe“ eines **Zuschlags zur Körperschaftsteuer in Höhe von 30 %** der zugewendeten Beträge bei einer gänzlichen Nichteinhaltung ist nicht angemessen und nicht verhältnismäßig und sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Ein fixer Prozentsatz ist jedenfalls abzulehnen. Darüber hinaus sollte die Verhängung einer Strafe ein Verschulden der einhebenden Organisation voraussetzen. Darüber hinaus ist die Formulierung in § 18 Abs 8 Z 4 EStG, wonach die oben angeführte Strafsanktion zur Anwendung gelangt, wenn der übermittlungspflichtige Empfänger seinen Verpflichtungen „**gänzlich nicht nachkommt als zu unbestimmt abzulehnen**.“ Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass diese Formulierung nicht auf die Übermittlungspflicht bezogen auf einen einzelnen Steuerpflichtigen abstellt, dh dass Sanktionen nur dann eintreten, wenn die betroffene Körperschaft insgesamt überhaupt keine Daten übermittelt.
- Um den Verwaltungsaufwand nicht noch weiter zu erhöhen, sollte festgehalten werden, dass seitens der einhebenden Organisationen nur jene Daten an die Finanzbehörden weiterzugeben sind, die ihnen von den Steuerpflichtigen bekannt gegeben werden. Es sollte die gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass die einhebenden Organisationen weder verpflichtet sind, nicht vollständige Daten anzufordern bzw diese zu ermitteln, noch die erhaltenen Daten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen (**keine Ermittlungs- und Überprüfungspflicht**). Dies gilt insbesondere für die Bewertung von **Sachspenden**. Der vom Spender angegebene Wert einer Sachspende – dies betrifft insbesondere Kunstwerke – kann ungeprüft gemeldet werden.
- In den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf wird angemerkt, dass es unerlässlich sei, dass die empfangenden Organisationen (technische) Vorkehrungen treffen, um ihre Übermittlungsverpflichtung erfüllen zu können. Neben den dadurch entstehenden Mehrkosten für die betroffenen Organisationen ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr der erstmaligen Übermittlung das Auftreten technischer Schwierigkeiten nicht ausgeschlossen werden kann, wie die Erfahrung mit der Transparenzdatenbank – wo erstmals eine Ausstattung von bPK in namhaftem Umfang erfolgte – zeigt. Aus diesem Grund sollte im ersten Jahr der verpflichtenden Meldung der Daten eine Frist für die Übermittlung bis zum **30. Juni 2018** vorgesehen werden. Darüber hinaus sollte in den Folgejahren eine **Übermittlung nicht bis zum 31. Jänner, sondern vielmehr bis zum 31. März** eines Jahres, möglich sein.

Wien, am 3. Juni 2015

Mag. Eva Blimlinger, Rektorin

Mag. Dr. MLitt Andrea B. Braidt Vizerektorin für Kunst | Forschung

Dr. Karin Riegler Vizerektorin für Lehre | Nachwuchsförderung

für die Akademie der bildenden Künste Wien